



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1.11.1957

II. Wahlperiode

Nr. 1423

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-24 für die Grundstücke Mehringdamm 72 und Kreuzbergstraße 1—10 im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-24 für die Grundstücke Mehringdamm 72 und Kreuzbergstraße 1-10 im Bezirk Kreuzberg.

Vom 21. Oktober 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-24 vom 19. Juni 1957 für die Grundstücke Mehringdamm 72 und Kreuzbergstraße 1—10 im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Kreuzberg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die bisherige Straßenführung an der Kreuzung Bergmannstraße—Kreuzbergstraße mit dem Mehringdamm genügt wegen des erheblich zunehmenden Orts- und Durchgangsverkehrs nicht mehr den Anforderungen, die an eine Kreuzung von dieser Bedeutung gestellt werden müssen. Es ist deshalb zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beabsichtigt, die derzeit versetzt in den Mehringdamm einmündenden Fahrbahnen der Bergmann- und Kreuzbergstraße in einer Achse rechtwinklig zum Mehringdamm anzulegen. Die Verhandlungen über den freihändigen Erwerb der zu dem obengenannten Zweck benötigten Vorgärten der Grundstücke Kreuzbergstraße 1—10 und Mehringdamm 72 sind bisher ergebnislos verlaufen. Um für die nunmehr einzuleitenden Enteignungsverfahren eine Rechtsgrundlage zu schaffen, war die Festsetzung des Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juni 1871 festgesetzte Straßenfluchtlinie vor den Grundstücken Kreuzbergstraße 1—10 und Mehringdamm 72 aufgehoben und auf die Baufluchtlinie vor den genannten Grundstücken zurückverlegt. Dadurch werden die bisherigen Vorgärten in einer Breite zwischen 2,00 m und 11,00 m in Straßenland umgewandelt. Die betroffenen Grundstücke sind Privateigentum.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 19. Juni 1957 mit Beschluß Nr. 435 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 8. Juli bis einschließlich 5. August 1957 öffentlich ausgelegen. Es wurden fristgemäß 3 Einwendungen erhoben, von denen eine nach Erörterung beim Bezirksamt zurückgezogen wurde. Die übrigen Einwendungen betreffen die Grundstücke

1. Kreuzbergstraße 7

Schreiben des Bevollmächtigten Hans Grewe vom 3. August 1957,

2. Kreuzbergstraße 4 und 5

Schreiben des Eigentümers Georg Knaak vom 3. August 1957.

Zu 1.: Der Einsprechende wendet sich nicht gegen die geplanten Straßenbaumaßnahmen und die damit verbundene Einziehung des Vorgartens. Die Einwendungen richten sich vielmehr gegen die Höhe der Entschädigung, die dem Eigentümer bei den Verhandlungen über den freihändigen Ankauf der Vorgartenfläche geboten wurde. Bei der schriftlichen Erörterung der Einwendungen durch das Bezirksamt ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Entschädigungsfragen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht behandelt werden können. Die Entziehung von Grundeigentum bedarf eines besonderen Enteignungsverfahrens, auf das der Eigentümer wegen seiner Entschädigungsansprüche verwiesen wurde. Die Einwendungen konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

// Zu 2.: Der Eigentümer hält den geplanten Straßenumbau, durch den die Vorgärten seiner Grundstücke in Anspruch genommen werden, wegen der ab 1. September 1957 in Kraft getretenen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht für erforderlich. Die Herabminderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Mehringdamm nur 10 km/Std. Dazu kommt, daß die Fahrzeuge in der Bergmannstraße und Kreuzbergstraße ihre Geschwindigkeit wegen des Vorfahrtsrechtes auf dem Mehringdamm vor der Kreuzung weit unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit halten müssen. Die Begrenzung der Geschwindigkeit schafft also für die Kreuzung keine grundlegend neuen Verkehrsverhältnisse. Der Umbau der Kreuzung ist vor allem wegen der jetzt 23,00 m betragenden Versetzung der beiden Straßenachsen Bergmann- und Kreuzbergstraße unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde mußten die Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Im Haushaltsplan 1957 stehen für den Straßenumbau folgende Mittel zur Verfügung:

HUA A 67 00/829 Straßenbaukosten	360 000 DM
HUA A 67 00/829 Leitungsverlegungen	193 320 DM
(aus HUA B 67 00/66 01 zur Verfügung gestellt)	
HUA 67 00/800 Grunderwerb	18 700 DM
insgesamt:	572 020 DM

Berlin, den 26. Oktober 1957.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Theuner
Senator
für den Senator für Bau-
und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 1 k1a - VI-24/830-18

Berlin-Wilmersdorf, den 22.1. 19
Württembergische Str. 6 - 10
Fernruf: 87 05 91 (95) 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung

F. u. Bau- und Wohnungswesen		
28. JAN. 1958		
Verw.	Verst.	Staple
Hoch	Hof	Bauh.
Wohn	Gart.	

Betr.: Bebauungsplan VI-24 für die Grundstücke Mehringdamm 72
und Kreuzbergstraße 1-10

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla 1/Se - 6144 - (VI-24) 52 vom 22.8.1957

Anlg.: ~~1-Drucksache Nr.~~

Der o.a. Bebauungsplan VI-24 vom 19.6.57 mit Deckblatt vom
-.- ist am 21.10.1957 durch Rechtsverordnung des Sena-
tors für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung
ist am 7.11.1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
S. 1693 verkündet worden.

Den Einwendungen konnte nicht entsprochen werden -s.Drucksache Nr.
1423 -. Ich bitte, die Einsprechenden hiervon zu unterrichten.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 71. Sitzung vom 7.11.57
die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete
Vorlage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Be-
bauungsplanes -Drucksache Nr. 1423- dem Ausschuß für Bau- und Woh-
nungswesen zur Beratung überwiesen. Da Anträge auf Abänderung oder
Aufhebung der Verordnung nicht gestellt wurden, gilt diese als zur
Kenntnis genommen. Eine nochmalige Behandlung im Plenum des Abge-
ordnetenhauses erfolgt nicht.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Ein Exemplar der Drucksache wird Ihnen noch übersandt.

Im Auftrage

L ü d e k e

Beglaubigt:

Feyel
Verw. Ang.

